

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 149/08 B

L 15 U 39/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 U 194/04 (SG Düsseldorf)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. April 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen hat der Kläger durch seine frühere Prozessbevollmächtigte zwar form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt, das Rechtsmittel bisher aber nicht begründet. Die Prozessbevollmächtigte hat vielmehr mit Schreiben vom 3.6.2008 angezeigt, dass sie den Kläger nicht mehr vertrete.
- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Der Kläger hätte daher das Rechtsmittel bis zum 28.7.2008 (Montag) durch einen beim Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründen müssen. Da dies nicht geschehen ist, war die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

